

**Neufassung der Satzung es Siedlervereins  
„Familienheim“ e.V. Wipperfürth-Neye  
vom 20. März 1987**

**Vorwort:**

Nach dem unheilvollen zweiten Weltkriege mussten die Grundlagen geschaffen werden, um das Deutsche Volk aus der Entwurzelung, der Heimatlosigkeit und den Trümmern in eine neue Ordnung zu führen.

Im Rahmen dieser Aufgabe wurde in Wipperfürth am 29.12.1948 der Siedlerverein „Familienheim“ e.V. gegründet und am 19.01.1949 unter der Nr. 42 in das Vereinsregister beim Wipperfürther Amtsgericht eingetragen.

Gegenstand und Zweck des Vereins war die Errichtung und Betreuung von Kleinwohnungen. Seine Tätigkeit war ausschließlich darauf gerichtet, den Vereinsmitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßige Wohnungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes zu verschaffen.

Nach Beendigung der Bautätigkeit gilt es jetzt, die Gemeinschaft der Siedler im Sinne der Siedleridee aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu diesem Zwecke ist die bisherige Satzung vom 29.12.1948 aufgehoben und folgende neue Satzung von der Mitgliederversammlung am 23.02.1958 beschlossen worden, die mit Beschluss vom 20. März 1987 erneut neu gefasst wurde.

**I. Name und Sitz des Vereins**

§ 1

Der am 29.12.1948 in Wipperfürth gegründete Verein führt die Bezeichnung: Siedlerverein „Familienheim“ e.V. Er hat seinen Sitz in Wipperfürth-Neye und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth unter der Nr. 42 eingetragen.

**II. Gegenstand und Zweck des Vereins**

§ 2

Der Siedlerverein ist ein gemeinnütziger Verein und hat die Aufgabe, aus der Siedleridee heraus den Mitgliedern mit Rat und Tat, z. B. in Rechts- und Fachberatungen, zu helfen. Bauliche Mängel nach der

Überschreibung zu beheben und persönliche Differenzen zu lösen ist nicht die Aufgabe des Siedlervereins.

### § 3

Der Siedlerverein steht auf christlicher Grundlage, ist aber konfessionell und politisch neutral.

## **III. Mitgliedschaft**

### § 4

Mitglieder können Einzelpersonen, aber auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

### § 5

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit endgültig.

Jedes Mitglied erkennt bei der Aufnahme die Vereinssatzung an und bekommt diese ausgehändigt.

### § 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus auf das Konto des Siedlervereins Kto.-Nr. 321 002 059 (BLZ 370 502 99) bei der Kreissparkasse Köln oder Konto-Nr. 510 487 201 0 (BLZ 370 698 40) bei der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG zu zahlen.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschließung

Ein Ausscheiden durch Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt möglich. Die Kündigung muss einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand eingegangen sein. Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wer trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,